



Brüssel, den 22. Februar 2019
(OR. en)

5139/98
DCL 1

ENV 6

FREIGABE

des Dokuments	ST 5139/98 RESTREINT
vom	9. Januar 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Aushandlung eines Übereinkommens über den Zugang zu Umweltinformationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung im Bereich der Umwelt - Anwendung des Übereinkommens auf die Gemeinschaftsorgane

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

5139/98

RESTREINT

RESTREINT

ENV 6

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Umweltfragen"

vom 8. Januar 1998

Nr. Vordokument: 12375/97 ENV 356

Nr. Kommissionsvorschlag: 12316/96 ENV 376 - SEK(96) 2136 endg.

Betr.: Aushandlung eines Übereinkommens über den Zugang zu Umweltinformationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlußfassung im Bereich der Umwelt
- Anwendung des Übereinkommens auf die Gemeinschaftsorgane

Die Gruppe "Umweltfragen" hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 1998 den Stand der Beratungen überprüft und sich dabei vor allem mit den Ausführungen des Juristischen Dienstes des Rates und der Kommission zu der obengenannten Frage befaßt.

Sie stellte fest, daß der Juristische Dienst des Rates sein Gutachten hierzu nach Möglichkeit am 9. Januar abgeben wird. Die Kommission wird ihre Beratungen nächste Woche fortsetzen.

Nach einem kurzen Meinungs austausch, bei dem die meisten Delegationen den Eindruck gewannen, daß das Übereinkommen möglicherweise mit den Besonderheiten des institutionellen Aufbaus der Gemeinschaft unvereinbar ist, stellte der Vorsitzende abschließend folgendes fest:

- Die Frage der Anwendung des künftigen Übereinkommens auf die Gemeinschaftsorgane ist eine horizontale Frage, die alle Institutionen betrifft;
- diese Frage ist noch nicht auf der entsprechenden Ebene im Rat (AStV) erörtert worden;
- die Gemeinschaft beteiligt sich entsprechend dem in Dokument 12375/97 ENV 356 + COR 1 erteilten Mandat an den Verhandlungen, kann jedoch in der Schlußrunde der Verhandlungen, die am 12. Januar 1998 beginnt, keine Stellungnahme abgeben, die über das Mandat hinausgeht; daher kann im Falle der Unvereinbarkeit des Übereinkommens mit den Besonderheiten des institutionellen Aufbaus der Gemeinschaft keine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Übereinkommen für die Gemeinschaft annehmbar ist;

RESTREINT

5139/98
DG I

sgs/UM/db

D
1

RESTREINT

- die Gemeinschaft wird die übrigen Verhandlungspartner in Genf ersuchen, den die Gemeinschaftsorgane betreffenden Text in eckige Klammern zu setzen, und wird zusagen, ihre Stellungnahme rechtzeitig vor der Konferenz in Aarhus im Juni abzugeben;
- der Vorsitz wird in Genf unbeschadet der Ergebnisse der Aussprache im Ausschuß der Ständigen Vertreter klarstellen, daß die Gemeinschaft in dieser Frage positiv Stellung nehmen will, vor allem, was den Zugang zu Informationen anbelangte.



RESTREINT